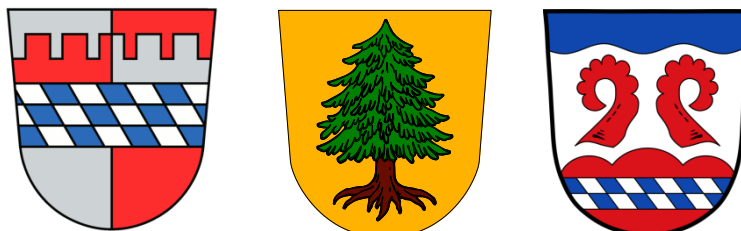


Satzungsrecht des Schulverbandes Mittelschule Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsverpflegung der Ganztagsbetreuung an der Mittelschule Viechtach (Schulmensa-Gebührensatzung – SGS)

Aktenzeichen: 0280
 Vorgang-Nummer: 004523
 Dokumenten-Nummer: 083996

Satzung:	Ausfertigungsdatum:	Beschluss der Verbandsversammlung vom:	Art der amtlichen Bekanntmachung:	Tag der amtlichen Bekanntmachung:	Inkrafttreten:
Urfassung	27.10.2020	28.09.2020	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 31 vom 20.11.2020	20.11.2020	01.01.2021
1. Änderung	13.03.2024	12.03.2024	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 4 vom 19.03.2024	19.03.2024	01.09.2024

Satzung:	Ausfertigungsdatum:	Beschluss der Verbandsversammlung vom:	Art der amtlichen Bekanntmachung:	Tag der amtlichen Bekanntmachung:	Inkrafttreten:
2. Änderung	12.03.2025	12.03.2025	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 6 vom 14.03.2025	14.03.2025	15.03.2025

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsverpflegung
der Ganztagsbetreuung an der Mittelschule Viechtach
(Schulmensa-Gebührensatzung - SGS)**

Vom 27.10.2020

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Benutzungsgebühren (Essensgebühren)**

¹Für die Mittagsverpflegung der Ganztagsbetreuung an der Mittelschule Viechtach werden die in dieser Satzung festgelegten Gebühren (Essensgebühren) erhoben. ²Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind folgende Benutzerinnen und Benutzer der Mittagsverpflegung:
 - a) Die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Ganztagesklasse aufgenommen worden ist und an der Mittagsverpflegung teilnimmt,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Ganztagesklasse und zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung angemeldet haben,
 - c) der sonstige Benutzer bzw. die sonstige Benutzerin der Schulmensa.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschild**

- (1) Die Essensgebühr im Sinne von § 5 entsteht mit der erstmaligen Teilnahme an der Mittagsverpflegung; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Sofern die Teilnahme am Mittagessen nicht wirksam und fristgerecht gemäß § 3 Abs. 2 der Schulmensa-Benutzungssatzung (SBS) dauerhaft abgemeldet oder das Mittagessen nach Abs. 3 vorübergehend abbestellt wurde, muss die Essensgebühr auch dann bezahlt werden, wenn der Benutzer/die Benutzerin nicht am Mittagessen teilgenommen hat.
- (3) ¹Eine vorübergehende Abbestellung des Mittagessens ist nur möglich, wenn dies spätestens am jeweiligen Essenstag bis 08:00 Uhr der jeweiligen Schulleitung oder dem Personal der Mittagsverpflegung oder deren Beauftragten mitgeteilt wurde. ²Die Mitteilung kann in Textform, mündlich oder telefonisch erfolgen. ³Eine Krankmeldung nach § 7 Abs. 2 SBS gilt als vorübergehende Abbestellung.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Essensgebühr wird jeweils im Nachhinein, und zwar am 10. des folgenden Kalendermonats, fällig.
- (2) ¹Die Schuldner der Essensgebühren sollen dem Schulverband Mittelschule Viechtach eine Einziehungsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen. ²Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner. ³Barzahlung oder eine Zahlung der Gebühren direkt in der Mensa oder Schule ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr (Essensgebühr) für die Teilnahme an einem Mittagessen (ohne Getränk) beträgt:
 - a) Schülerinnen und Schüler der Grundschule 5,00 €
 - b) Schülerinnen und Schüler der Mittelschule,
sonstige Personen (z. B. Lehrkräfte) 5,70 €
- (2) In der Gebühr ist eine etwaige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 6 Zahlungserleichterungen und Zahlungsrückstände; Leistungen für Bildung und Teilhabe

- (1) Für Stundungen und Erlässe von Gebühren sind Art. 13 KAG und die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- (2) ¹Die Personensorgeberechtigten können beim zuständigen Sozialamt bzw. Jobcenter einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Kosten der Mittagsverpflegung stellen. ²Die Schulen weisen die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung auf diese Antragsmöglichkeit hin und stellen entsprechende Antragsformulare bereit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Viechtach, 27.10.2020
SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

Franz Wittmann
Schulverbandsvorsitzender